Brandenburgische Technische Universität Cottbus

06/2007

Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus

29.03.2007

I n h a l t

Seite

Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Bauen & Erhalten vom 16. Februar 2007 — 2

Herausgeber: Der Präsident der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus
Redaktion: Präsidialabteilung, Referat Lehre und Kapazität
Druck: BTU Cottbus
Auflage: 30

Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Bauen & Erhalten

vom 16. Februar 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Präambel

[1]Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt. [2]Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden. [3]Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. [4]Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. [5]Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

[6]Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. [7]Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

[1]Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des weiterbildenden Master-Studienganges Bauen & Erhalten den Ablauf und Aufbau des Studiums. [2]Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Master-Studiums in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

[1]Ziel der Ausbildung im weiterbildenden Master-Studiengang Bauen & Erhalten ist es, auf der Basis eines abgeschlossenen Studiums in vertiefter Weise auf die berufliche Tätigkeit im Umgang mit alter Bausubstanz vorzubereiten. [2]Themen aus dem Bereich der einschlägigen, insbesondere geisteswissenschaftlichen Grundlagen, des Bauingenieurswesen, des Entwerfens und der Ökonomie bilden das Grundgerüst des Studienangebotes. [3]Die Absolventen sollen in die Lage versetzt werden, bestehende Bausubstanz und andere Strukturen hinsichtlich ihrer denkmalpflegerischen Bedeutung zu bestimmen und einzuordnen, auf dieser Grundlage adäquate Konzepte für den Umgang zu entwickeln und für die Umsetzung dieser Konzepte zu sorgen.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des weiterbildenden Master-Studiengangs Bauen & Erhalten wird der akademische Grad „Master of Science" (M.Sc.) verliehen.

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

(1) In Ergänzung zu § 4 gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

- ein berufsqualifizierender Abschluss eines Studiums der Architektur, des Bauingenieur-

wesens, der Stadt- und Regionalplanung, der Landschaftsplanung, der Kunstgeschichte, der Archäologie oder eines anderen, eng vergleichbaren Faches. Als Eingangsqualifikation gilt auch ein Bachelor-Abschluss in einem dieser Studiengänge,

- der Nachweis von mindestens einem Jahr beruflicher Tätigkeit seit der ersten berufsqualifizierenden Prüfung oder vergleichbare Praxisarbeit; über die Anerkennung und über Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss kann Bewerberinnen und Bewerber ohne abgeschlossenes Hochschulstudium zulassen, wenn sie insbesondere aufgrund ihrer in der Berufspraxis erworbenen Erfahrungen eine Befähigung von hervorragender Qualität nachweisen. [2]Dies wird durch den Prüfungsausschuss mittels einer Äquivalenzprüfung festgestellt.

§ 32 Studienaufbau und Regelstudienzeit

(1) [1]Das Studium gliedert sich in vier Ebenen. [2]Im Grundlagenbereich sind - im Umfang von 30 Kreditpunkten - fünf Pflichtmodule zu absolvieren. [3]Die Ebene "Hintergrund, Instrumente" umfasst ein Pflichtmodul und zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 Kreditpunkten. [4]Die Ebene "Vertiefung" umfasst drei Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 Kreditpunkten. [5]Die Ebene "Projektstudium" umfasst zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 Kreditpunkten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt bei Vollzeitstudium vier Semester, bei berufsbegleitendem Teilzeitstudium acht Semester.

§ 33 Mentorinnen und Mentoren und Studienplan

(1) [1]Für die Fachstudienberatung stehen Mentorinnen und Mentoren zur Verfügung. [2]Mentorinnen und Mentoren sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät. [3]Jeder und jedem Studierenden wird im 1. Semester vom Prüfungsausschuss eine Mentorin oder ein Mentor benannt. [4]Die oder der Studierende kann eine persönliche Mentorin oder einen persönlichen Mentor vorschlagen; deren oder dessen Zustimmung ist erforderlich. [5]Mit der Mentorin oder dem Mentor ist regelmäßig der individuelle Studienplan zu besprechen. [6]Studierende oder Studierender wie Mentorin oder Mentor können die Betreuung jederzeit als gescheitert erklären; die Gründe hierfür sind dem Prüfungsausschuss schriftlich anzugeben. [7]In der Folge benennt der Prüfungsausschuss eine andere Mentorin oder einen anderen Mentor.

(2) [1]Wer nach Ablauf der Regelstudienzeit nicht Module im Umfang von mindestens 60 KP absolviert hat, wird von der Mentorin oder vom Mentor zu einem Pflichtberatungsgespräch eingeladen, an dem auch die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter und mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Prüfungsausschusses teilnimmt. [2]Hierbei wird für die folgenden zwei Semester ein verbindlicher Studienplan vereinbart. [3]Falls dieser aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich absolviert wird, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 34 Zulassung zur Master-Arbeit

Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 80 Kreditpunkte erworben hat.

§ 35 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Verteidigung

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, sich innerhalb einer vorgegebenen Frist mit den Problemen eines konkreten Objektes oder Projektes aus dem Spektrum des Studienganges kritisch und selbstständig auseinanderzusetzen und die sich daraus ergebenden Aufgaben mit wissenschaftlichen sowie gegebenenfalls auch künstlerischen Methoden zu lösen.

(2) [1]Die Master-Arbeit kann nur von einer im weiterbildenden Master-Studiengang Bauen & Erhalten tätigen Professorin oder einem im Master-Studiengang Bauen & Erhalten tätigen Professor ausgegeben und betreut werden. [2]Der Prüfungsausschuss bestellt zwei Prüferinnen oder Prüfer der Masterarbeit, die Betreuerin oder den Betreuer und eine weitere oder einen weiteren. [3]Die Kandidatin oder der Kandidat kann das Thema der Master-Arbeit und die Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Anmeldung zur Master-Arbeit erfolgt in den ersten beiden Wochen eines Semesters über das Prüfungsamt schriftlich beim Prüfungsausschuss.

(4) [1]Zur Master-Arbeit gehört ein hochschulöffentliches Zwischenkolloquium nach 4 Wochen Bearbeitungszeit, in dem der Bearbeitungsstand vorzustellen ist. [2]Für das Kolloquium wird keine Note vergeben.

(5) [1]Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt vier Monate. [2]Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [3]Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um insgesamt höchstens drei Monate verlängern.

(6) [1]Die Master-Arbeit ist schriftlich und in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. [2]Die Master-Arbeit hat eine deutsche und eine englische Zusammenfassung zu enthalten.

§ 36 Bildung der Note für die Master-Arbeit

(1) [1]Die Master-Arbeit wird durch zwei Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 35 Abs. 2 bewertet. [2]Stimmen die beiden Bewertungen nicht überein, so ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen zu bilden. [3]Unterscheiden sich die beiden Bewertungen um 2 oder mehr bzw. ist eine der Bewertungen "nicht ausreichend", so ist die Master-Arbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu bewerten. [4]Bewertet die weitere Prüferin oder der weitere Prüfer ebenfalls mit "nicht ausreichend", gilt die Master-Arbeit als nicht bestanden. [5]Im anderen Falle ergibt sich die Bewertung der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.

(2) Die Prüfungsnote ergibt sich aus der Note der Master-Arbeit und der Note der Disputation im Verhältnis von 80:20.

§ 37 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung tritt zum Beginn des Sommersemesters 2007 am 01. April 2007, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) [1]Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Master- Studiengang Bauen & Erhalten eingeschrieben sind und bei Inkrafttreten dieser Ordnung weniger als 45 KP erreicht haben, schließen ihr Studium nach dieser Ordnung ab. [2]Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert sind und 45 oder mehr KP erworben haben, können ihr Studium nach der geänderten Satzung fortsetzen oder nach der bisher gültigen Ordnung (ABl. 13/2001) weiter studieren. [3]Die Entscheidung ist dem Studierendensekretariat mit dem nächsten anzumeldenden Modul schriftlich unwiderruflich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. [4]Für eine Beendigung des Studiums nach der alten Ordnung wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren, also bis zum Ende des Wintersemesters 2008/09, festgelegt.

(3) Die ursprüngliche Fassung der Prüfungs- und Studienordnung vom 18.07.1997, in der Fassung vom 13.07.2000 (ABL. 13/2001) tritt mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen einschließlich Status (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl) unter Angabe von Kreditpunkten

Anlage 2: Regelstudienplan mit Angabe der Kreditpunkte pro Semester

Anlage 1: Module des Masterstudiums Bauen & Erhalten

		Modul	Leistung	Status	Credits	
B&E	Moveron	**Grundlagen**				
G1	25-4-21	Grundlagen der Kunstgeschichte	Prü	P	6	
G2	25-1-02 oder 25-2-01	Bau- und Stadtgeschichte I* oder Bau- und Stadtgeschichte II	Prü	P	6	
G3	23-3-02	Grundlagen der Bautechnikgeschichte	Prü	P	6	
G4	25-3-06	Denkmalpflege/ Bauen im Bestand	Prü	P	6	
G5	25-5-05	Exkursion	SL	P	6	
		fünf Module				**30**
		Hintergrund, Instrumente				
H1	25-4-23	Methodische Grundlagen	Prü	P	6	
H2	25-4-24	Kommunikation	SL	WP	6	
H3	21-4-13	CAD, GIS	Prü	WP	6	
H4	21-4-17	Immobilienökonomie und -recht	Prü	WP	6	
H5	25-4-25	Denkmalpflege- und Sanierungspraxis	SL	WP	6	
H6	25-4-26	Baustoffe	Prü	WP	6	
WP1		Wahlpflichtmodul**	Prü	WP	6	
		1 Pflichtmodul und 2 weitere Module				**18**
		Vertiefung				
V1	25-5-06	Vertiefung Denkmalpflege	Prü	WP	6	
V2	25-5-07	Vertiefung Kunstgeschichte	Prü	WP	6	
V3	25-5-08	Vertiefung Baugeschichte / Bauforschung	Prü	WP	6	
V4	25-5-09	Vertiefung Bautechnik im Bestand	Prü	WP	6	
V5	25-5-10	Vertiefung Entwerfen im Bestand	Prü	WP	6	
WP2		Wahlpflichtmodul**	Prü	WP	6	
		daraus drei Module				**18**
		Projektstudium				
P1	25-4-27	Projekt Denkmalpflege	Prü	WP	12	
P2	25-5-11	Projekt Kunstgeschichte	Prü	WP	12	
P3	25-4-28	Projekt Baugeschichte / Bauforschung	Prü	WP	12	
P4	23-4-44	Projekt Bauen im Bestand für Bauingenieure	Prü	WP	12	
P5	22-5-01	Projekt Entwerfen im Bestand für Architekten	Prü	WP	12	
		daraus zwei Module				**24**
		Master-Arbeit				
		Master-Arbeit und Verteidigung	Prü	P	30	**30**
		Summe Masterstudium				**120**
		*Je nachdem, ob Studienaufnahme im Winter- oder Sommersemester.				
		** Auch aus dem Lehrangebot der Fak. 2 und des fachübergreifenden Studiums				

Anlage 2: Regelstudienplan des Masterstudiums Bauen & Erhalten

	Modul	**Kreditpunkte**				**KP**
		nach Semestern				
		1	2	3	4	
	Grundlagen					**30**
G1	Grundlagen der Kunstgeschichte	6				
G2	Bau- und Stadtgeschichte II oder Bau- und Stadtgeschichte I*	6				
G3	Grundlagen der Bautechnikgeschichte	6				
G4	Denkmalpflege/ Bauen im Bestand	6				
G5	Exkursion			6		
	fünf Module					
	Hintergrund, Instrumente					**18**
H1	Methodische Grundlagen	6				
H2	Kommunikation					
H3	CAD, GIS					
H4	Immobilienökonomie und -recht					
H5	Denkmalpflege- und Sanierungspraxis					
H6	Baustoffe					
WP1	Wahlpflichtmodul**					
	1 Pflichtmodul und 2 weitere Module		12			
	Vertiefung					**18**
V1	Vertiefung Denkmalpflege					
V2	Vertiefung Kunstgeschichte					
V3	Vertiefung Baugeschichte / Bauforschung					
V4	Vertiefung Bautechnik im Bestand					
V5	Vertiefung Entwerfen im Bestand					
WP2	Wahlpflichtmodul**					
	daraus 3 Module		6	12		
	Projektstudium					**24**
P1	Projekt Denkmalpflege					
P2	Projekt Kunstgeschichte					
P3	Projekt Baugeschichte / Bauforschung					
P4	Projekt Bauen im Bestand für Bauingenieure					
P5	Projekt Entwerfen im Bestand für Architekten					
	daraus 2 Module		12	12		
	Masterarbeit					**30**
	Master-Arbeit und Verteidigung				30	
	Summe Masterstudium	**30**	**30**	**30**	**30**	**120**
*Je nachdem, ob Studienaufnahme im Winter- oder Sommersemester. ** Auch aus dem Lehrangebot der Fak.2 und des fachübergreifenden Studiums.						

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 16. Februar 2006, der Stellungnahme des Senats vom 8. Juni 2006, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 16. Februar 2007 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 16. Februar 2007.

Cottbus, den 16. Februar 2007

Der Präsident

In Vertretung

Wolfgang Schröder

Kanzler